



Nikolaus-August-Otto-Schule

Schulinterne Regelungen zur Umsetzung des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen 10.0 vom Hessischen Kultusministerium (HKM) gültig ab 2.5.2022, Stand: 02.05.2022

1) Die eigene Hygiene betreffend:

Eigenverantwortliches Handeln in der Pandemie – Auszug aus der Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung - CoBaSchuV -)

§1

„(1) Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Die allgemeinen Empfehlungen zu Hygiene und Tragen einer medizinischen Maske, insbesondere in Innenräumen und in Gedrängesituationen, sollen eigenverantwortlich und situationsangepasst berücksichtigt werden. [...]

(3) Bei akuten Atemwegssymptomen soll ein Kontakt zu Angehörigen anderer Haushalte bis zu einer Abklärung der Ursachen möglichst vermieden werden.“

Für die NAOS bedeutet dies:

Es ist sehr wichtig für unser aller Gesundheit an der NAOS, dass keine Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen, zu uns an die Schule kommen. Beachten Sie hierbei §1 Absatz 3 der CoBaSchuV!

1. „Die Vorlage eines Negativnachweises zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht mehr erforderlich“ (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.2).
2. „Allen Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften und dem sonstigen Personal werden wöchentlich zwei Antigen-Selbsttests für die freiwillige Testung zu Hause zur Verfügung gestellt. Diese Tests erhalten sie in den Schulen“ (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.5).

Ausgabe der Tests/Dokumentation:

Bevor die NAOS erstmals die Tests ausgibt, haben **Eltern und volljährige Schüler*innen die Möglichkeit bis Dienstag, 3.5.2022, 13.00 Uhr, über die Klassenlehrkräfte/Tutoren schriftlich per Formular mitzuteilen, dass sie nicht damit einverstanden sind**, dass die Schule ihrem Kind /dem Volljährigen/ der Volljährigen die Tests (5er-Packung) aushändigt. Andernfalls geht die NAOS von einem Einverständnis für eine Ausgabe der Tests aus. Die Testausgabe durch die Klassenlehrkräfte/Tutoren sollte dann möglichst bis Mittwoch, 4.5.2022, abgeschlossen sein.

Weitere Testausgabezeiträume durch die Klassenlehrkräfte:

Montag, 16.5.2022, bis Mittwoch, 18.5.2022

Donnerstag, 2.6.2022, bis Freitag, 03.06.2022 (vor dem langen Pfingstwochenende)

Montag, 20.06.2022, bis Mittwoch, 22.6.2022

Montag, 11.07.2022 bis Mittwoch, 13.7.2022.

Die Anzahl der Tests und die Ausgabetermine sind so aufeinander abgestimmt, dass pro Woche 2 Tests durchgeführt werden können.

3. Die Verpflichtung zum Tragen einer med. Maske in Schulen besteht nicht mehr (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.2).

Um das Infektionsrisiko zu reduzieren, empfiehlt das Gesundheitsamt jedoch das Tragen von medizinischen Masken, insbesondere in Innenräumen, wenn Abstände nicht eingehalten werden können. (Vgl. Informationen des Gesundheitsamtes zum laufenden Schuljahr 2021/2022. Gültig ab 04. April 2022)

„Im Fall einer Infektion wird empfohlen, in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe für den Rest der Woche medizinische Masken zu tragen. Bei einem größeren Ausbruchsgeschehen kann das Gesundheitsamt darüber hinausgehende Anordnungen treffen“ (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.6).

4. Auch wenn der Mindestabstand gemäß dem Hygieneplan 10.0 aufgehoben wird, sollte, wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, auf einen Mindestabstand von 1,5m geachtet werden.

5. Möglichst wenig Körperkontakt: möglichst keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

6. Regelmäßig und gründlich - gemäß der bekannten Vorgaben - die Hände waschen. Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist. Die Händereinigung ist besonders nach der Nutzung von Tastaturen und Computermäusen sowie Keyboards etc. nötig.

7. Richtig husten und niesen: Beim Husten oder Niesen sollte möglichst kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht werden und anschließend über gemeinsam benutzte Gegenstände oder beim Händeschütteln an andere weitergereicht werden. Um keine Krankheitserreger weiterzuverbreiten und andere vor Ansteckung zu schützen, sollten die Regeln der sogenannten Husten-Etikette beachtet werden, die auch beim Niesen gilt: Beim Husten oder Niesen mindestens 1,5 m Abstand von anderen Personen halten und sich wegrehen. Beim Niesen oder Husten sollte ein Einwegtaschentuch verwendet werden, das nur einmal benutzt werden darf. Ist kein Taschentuch griffbereit, sollte beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase gehalten und sich dabei von anderen Personen abgewendet werden.

8. Wundversorgung

Wunden sollten gesäubert und mit einem Pflaster oder Wundverband abgedeckt werden, um zu verhindern, dass Keime eindringen.

2) Ablauf eines Schultages unter Coronabedingungen:

1. Als Jahrgang werden weiterhin betrachtet:

Jahrgang 5: Klassen 5F und 5G

Jahrgang 6: Klassen 6F und 6G

Jahrgang 7: Klassen 7H, R, G

Jahrgang 8: Klassen 8H, R, G

Jahrgang 9: Klassen 9H, R, G

Jahrgang 10 R

Jahrgang 10 G und E-Phase

Jahrgang Q1/2-Q3/4.

Die Einteilung ergibt sich aus den unterrichtlichen Zusammenhängen.

Die Klassenräume eines Jahrgangs liegen möglichst nahe beieinander. Die Intensivklassen werden je nach Lage ihrer Klassenräume einem Jahrgang zugeordnet.

2. „Klassenräume sollten regelmäßig gelüftet werden. Beim Lüften strömt frische Luft in den Raum und ersetzt die verbrauchte. Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird. Dies wird idealerweise wie folgt erreicht:

Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10-20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet bleiben. Zudem soll über die gesamte Pausendauer gelüftet werden“ (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.6). Die CO₂-Ampeln sind zu beachten.

„Es ist darauf zu achten, die Fenster nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen. [...] Eine Kippstellung der Fenster führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt“ (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.6).

„Raumlufttechnische Anlagen sollen während der Betriebs- und Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann“ (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.8)

3. Die Schüler*innen dürfen erst zum 1. Klingeln das Schulhaus betreten (Ausnahme Schüler*innen der Klassen 10 und der GOS). Vor dem Unterricht und in den Pausen sind die Schüler*innen in den äußeren Pausenbereichen. Nach dem 1. Klingeln zum Pausenende betreten die Schüler*innen wieder das Schulhaus.

4. In allen Toilettenräumen sind in jedem Raum ausreichend Flüssigseifenspender und Stoffhandtuchrollen bereitgestellt.

Toilettengang:

Es sind während der Pausen die von außen zugänglichen Toiletten im E-Gebäude und in der Mensa zu nutzen.

Die Toiletten im A-Gebäude stehen für den Toilettengang nur für die Zeit zwischen dem 1. und dem 2. Klingeln zum Pausenende zur Verfügung.

Der Toilettengang während der Unterrichtszeit stellt eine Ausnahme dar.

5. „Sport- und Musikunterricht können wieder ohne Einschränkungen stattfinden (“ (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.2)

Für die NAOS gilt:

Wir empfehlen das Tragen von med. Masken in den Umkleidekabinen der Turnhalle. Die Schüler*innen der Klassen, welche mit dem Sportbus zum Sportplatz fahren, treffen sich am Bushäuschen/der Bushaltestelle und halten ihre med. Masken bereit (Benutzung öffentlicher Busse nur mit med. Maske).

3) Pausen:

„Sonderregelungen für den Pausenbetrieb sind nicht mehr erforderlich “ (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.2).

Der Brötchenverkauf in den Pausen und auch in der Mittagspause wird regulär in der Cafeteria stattfinden, ebenso wie das warme Mittagessen.

4) Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht kann wieder in vollem Umfang erfolgen (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.6).

5) Das Miteinander in Coronazeiten – Fürsorge für einander

Die Mitglieder der Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Schutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen. (Vgl. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.3).

Dies setzt die Verantwortung aller Beteiligten unserer Schulgemeinschaft voraus.

7) Schulsanitätsdienst

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann näherer Kontakt nicht vermieden werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. (Vgl. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.12).

8) Betriebspraktika, Schülerfahrten, Veranstaltungen, Elternabende

„Im Schuljahr 2021/2022 werden die Betriebspraktika an den allgemeinbildenden Schulen wieder regulär gemäß den Vorgaben der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 durchgeführt. [...] Schülerinnen und Schüler, die z. B. im Rahmen eines Praktikums in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen tätig sind, für die eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt, unterliegen dieser Vorgabe. [...]

Für Schulfahrten gelten die Vorgaben am Zielort.“ (S. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.13).

„Ein- und mehrtägige Schulfahrten innerhalb Deutschlands und ins Ausland dürfen grundsätzlich durchgeführt werden. Dies gilt weiterhin unter dem Vorbehalt, dass infektionsschutzrechtliche Regelungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene oder Anordnungen durch zuständige Gesundheitsämter Reisen in das Zielgebiet zulassen – unabhängig von den jeweiligen Werten der Sieben-Tage-Inzidenz. Im Vorfeld der Schulfahrt sind alle Schülerinnen und Schüler, die Eltern und alle Beteiligten über die jeweiligen rechtlichen Bestimmungen des Zielgebiets und die Hygienevorgaben der Unterkunft sowie die für das jeweilige Beförderungsmittel und die geplanten gemeinsamen Aktivitäten geltenden Regelungen zu informieren.

Das Land Hessen übernimmt im Falle einer notwendigen Stornierung oder eines Rücktritts keinerlei Kosten. Das finanzielle Risiko wird von den Vertragspartnern und nicht vom Land getragen. [vgl. Seite des HKM zum Thema Klassenfahrten (Stand: 19.4.2022)].

„Schulveranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der Schülerversammlung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Dabei ist § 1 Abs. 1 und 3 CoBaSchuV (siehe oben) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule.
- Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.13f).

9) Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht

„Schülerinnen und Schüler können nur noch „von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie selbst oder Angehörige ihres Haushalts im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären. Der Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ vom 18. September 2020 (Az. 000.256.000-000107) gilt insoweit fort. Die partielle Befreiung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig“ (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.10f).

Die aktuellen Atteste sind der NAOS umgehend vorzulegen, ansonsten nimmt die Schülerin / der Schüler am Präsenzunterricht teil. Es wird für diese Schülerinnen und Schüler, welche bislang ohne Attest nicht am Präsenzunterricht teilnahmen, kein Distanzunterricht mehr erteilt.

10) Dokumentation und Nachverfolgung

„Schulen müssen der Unfallkasse Hessen positive Fälle [...] nicht melden oder eine Unfallanzeige erstellen. Diese muss für infizierte Schülerinnen, Schüler oder Beschäftigte (nicht Beamtinnen und

Beamte) nur erstellt werden, wenn die Infektion an der Schule stattfand (die Indexperson ist bekannt oder es gibt ein massenhaftes Ausbruchsgeschehen) und die betroffene Person wegen der Symptome beim Arzt handelt werden muss. Hier gelten die Regelungen unter <https://www.ukh.de/schule/corona-situation-in-der-schule>." (S. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.11). Wenden Sie sich bitte bei Bedarf per E-Mail an das Sekretariat (sekretariat@nao-schule.de).

Stand: 02.05.2022